



Mitteilung-005-DVS-2017-d vom 21. Juli 2017

# **Einanlegerfonds eines Schadensversicherers gilt als befreiter Anleger**

**Inländische Einanlegerfonds, die durch einen von der FINMA beaufsichtigten Schadensversicherer gebildet werden, gelten gemäss Stempelabgabengesetz neu als befreite Anleger.**

Seit der Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) per 1. März 2013 gelten sämtliche inländischen beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen als qualifizierte Anleger, die einen Einanlegerfonds bilden können (vgl. Art. 7 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen).

Diese aufsichtsrechtliche Erweiterung des Begriffs des zulässigen Trägers eines Einanlegerfonds ist auf Grund des direkten Verweises in Artikel 17a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG) auch für die Zwecke der Umsatzabgabe bindend.

Dies hat zur Folge, dass – in Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis – auch ein inländischer Einanlegerfonds eines von der FINMA beaufsichtigten Schadensversicherers als befreiter Anleger im Sinne von Artikel 17a Absatz 1 Buchstabe b StG gilt.

Vor der Revision war es im inländischen Bereich gemäss aufsichtsrechtlicher Praxis ausschliesslich Sozialversicherungskassen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Lebensversicherungseinrichtungen möglich, einen Einanlegerfonds zu bilden.